AMT FÜR KOMMUNIKATION
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

VERFÜGUNG

Das Amt für Kommunikation hat in der amtswegigen Verwaltungssache hinsichtlich der

Genehmigung des

„Standardangebotes Teilnehmeranschlussleitung Kupfer“ der

Liechtensteinischen Kraftwerke

mit Sitz in FL-9494 Schaan, Im alten Riet 17,

am xx.xx.2014

wie folgt entschieden:

ENTWURF

SPRUCH

1. Das von den Liechtensteinischen Kraftwerken („LKW“) am 18. Juli 2014 vorgelegte Standardangebot Teilnehmeranschlussleitung Kupfer, bestehend aus den Dokumenten „Standardvertrag TAL Kupfer“, „TAL Kupfer Leistungsbeschreibung“, „Handbuch Preise TAL Kupfer“, „Handbuch Betrieb TAL Kupfer“, „Handbuch Technik TAL Kupfer“, „Handbuch Spektrum Management“, „Handbuch Abrechnung Produkte“, „Standortliste“, „Kontaktstellen TAL Kupfer“, „Handbuch Definitionen und Abkürzungen Produkte“, und den „Geschäftsbedingungen der LKW“, wird nach Massgabe folgender Punkte genehmigt.

2. Das Handbuch Preise TAL Kupfer wird nicht in dieser gegenständlichen Verfügung genehmigt, sondern im Rahmen einer eigenen Verfügung, die über sämtliche regulierte Vorleistungs-Preise der LKW ergeht. Die LKW sind verpflichtet, die genehmigten Preise hinsichtlich des Zugangs zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung und der dafür notwendigen Annex-Leistungen entsprechend im „Handbuch Preise TAL Kupfer“ abzubilden.

3. Die LKW werden verpflichtet, folgende Passagen/Teile des Standardangebots wie ausgeführt zu ändern:

   - **Im Dokument „TAL Kupfer Standardvertrag V1.3“**

     a. sind in der Aufzählung in Punkt 2.2 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu streichen. Es steht den LKW frei, die unter der Überschrift „Besondere Bestimmungen“ enthaltenen Regelungen zum geistigen Eigentum, zur Höheren Gewalt und zum Verrechnungsausschluss in den Standardvertrag aufzunehmen.

     b. ist in Punkt 2.2.6 das Ergebnis der Einigung sämtlicher Betreiber über ein anzuwendendes Spektrum-Management dem Amt für Kommunikation („AK“) vorzulegen. Bis dahin dürfen keinem Betreiber Verpflichtungen auferlegt werden bzw. niemandem Nachteile aus der Anwendung des Handbuchs Spektrum Management entstehen. Im Zweifel kann das AK entsprechend dem neu einzufügenden Punkt „Schlichtung“ (gem. Art 59 KomG) angerufen werden.

     c. ist die Aufzählung 2.2 dahingehend zu ergänzen, dass auch die Standortliste (vgl. Punkt 4.4) als Vertragsbestandteil angeführt wird. Die Standortliste ist auch entsprechend gemeinsam mit dem Standardangebot zu publizieren.

     d. ist die Aufzählung 2.2 dahingehend zu ändern, dass keine Versionsangaben gemacht werden bzw. auf „die jeweils gültige Version“ verwiesen wird. Darüber hinaus haben die LKW sicherzustellen, dass die Dokumenten-Bezeichnungen sowie die in den einzelnen Dokumenten (z.B. auf dem Deck-

ENTWURF

blatt und/oder in den einzelnen Kopf- oder Fusszeilen) angeführten Dokumentennamen mit den Bezeichnungen der Aufzählung übereinstimmen.

e. ist Punkt 2.4 dahingehend zu ergänzen, dass die Vertragspartner von den LKW proaktiv über Änderungen informiert werden.

f. ist Punkt 2.7 dahingehend zu ändern, dass bei Widersprüchen bzw. in Zweifelsfällen jeweils der konkrete Vertragsbestandteil gilt, in dem das jeweils in Rede stehende Thema behandelt wird. Der letzte Satz von Punkt 2.7, der dem Standardvertrag jedenfalls Vorrang einräumt, ist zu streichen, da er dem Grundsatz, dass spezielle Regelungen in den einzelnen Vertragsbestandteilen vorgenommen werden, widerspricht.

g. ist Punkt 3.3 dahingehend zu ändern, dass die Bestimmung generell und wechselseitig zwischen den Vertragspartner gilt.

h. sind die Punkte 6.6, 6.7, 6.8 und 6.9 ersatzlos zu streichen.

i. ist Punkt 8 „Haftung“ dahingehend zu ändern, dass der letzte Absatz in Punkt 8.1 gestrichen wird und die Regelung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gestrichen wird.

j. ist Punkt 9 dahingehend zu ergänzen, dass ein Recht der Vertragspartner besteht, Änderungen des Standardvertrags nachzufragen, und die LKW verpflichtet sind, darüber ernsthafte Verhandlungen zu führen.

k. ist Punkt 10 dahingehend zu ändern, dass klargestellt wird, dass eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausschliesslich durch den Anbieter möglich ist.

l. ist ein neuer Punkt „Schlichtung“ einzufügen, der die explizite Anrufungsmöglichkeit der Regulierungsbehörde im Fall von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus dem gegenständlichen Standardangebot vorsieht (Art. 59 KomG) und die Verpflichtung für beide Vertragspartner beinhaltet, an der Schlichtung teilzunehmen.

- **Im Dokument „TAL Kupfer Handbuch Abrechnung V1.3“**

m. ist in Punkt 3 bei den Mindestinhalten, die eine Rechnung aufzuweisen hat, Folgendes zu ergänzen:
   - Rechnungsnummer
   - ein Hinweis, dass neben dem Rechnungstotal auch die entsprechenden Einzelpositionen enthalten sind, bei denen die jeweiligen Mengen ausgewiesen sind.

n. ist Punkt 5.4 ist dahingehend zu ändern, dass im Fall der Nichteinigung über den Widerspruch anstatt des Verweises auf die AGB eine Anrufungsmöglichkeit der Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle vorzusehen ist.

ENTWURF

- **Im Dokument „TAL Kupfer Handbuch Betrieb V1.3“**

  o. ist in Punkt 1 einleitend ein Hinweis aufzunehmen, dass die beschriebenen Prozesse für TAL Kupfer, T-TAL und SA-TAL solange gleichlautend gelten, bis für einzelne Leistungen eigene Prozesse vorgesehen werden.

  p. ist Punkt 2.1.1 dahingehend zu ändern, dass es statt „allgemeine Feiertage“ „gesetzliche Feiertage“ heisst.

  q. ist eine Regelung zu ergänzen, dass Brückentage für jedes Kalenderjahr von den LKW spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Vorjahres in geeigneter Form publiziert werden.

  r. ist Punkt 2.1.1 durch das generelle Vorsehen des „first come, first served“ Prinzips zu ergänzen, wobei dieses Prinzip jedoch allfällige Priorisierungswünsche der Anbieter, die im Fall von Kapazitätsengpässen auftreten können, nicht verhindern soll.

  s. ist in der Tabelle 1 in Punkt 2.2 im Bemerkungsfeld des Prozesses „Bestellung Offertanfrage“ die Wortfolge „werden für Neuanschluss und Kündigung vorausgesetzt“ zu streichen.

  t. ist in Tabelle 1 bei der Express-Bestellung eines Neuanschlusses sicher zu stellen, dass die Bestätigung über den Auftrag spätestens innerhalb eines Arbeitstages an den Anbieter zu übermitteln ist.

  u. ist die Dauer des Prozesses Kündigung TAL in Übereinstimmung mit Punkt 10.2 des Standardvertrages auf 5 Arbeitstage zu korrigieren.

  v. sind im Punkt 3.1 sowohl die Abbildung 3 wie auch der Einleitungssatz von Punkt 3.1, der auf diese Grafik verweist, zu löschen.

  w. werden die Regelungen zur Entstörung (Punkt 4 Service Assurance) vorläufig und mit der Massgabe genehmigt, dass sich das AK aber vorbehält, die Regelung im Anlassfall einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls eine Neuregelung festzulegen.

- **Zum Dokument „TAL Kupfer Handbuch Technik V1.3“**

  x. hält das AK fest, dass die Regelungen zur T-TAL (Punkt 2.1.2) vorläufig in der von den LKW vorgelegten Form genehmigt werden. Nachdem die beschriebene technische Lösung aber nicht dem entspricht, was in der Branche üblicherweise unter der Entbündelung eines Teilabschnitts der TAL verstanden wird, behält sich das AK vor, die Regelung im Anlassfall einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls eine Neuregelung festzulegen.

4. Sämtliche Änderungen sind von den LKW innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der gegenständlichen Verfügung vorzunehmen.

ENTWURF

5. Die LKW sind verpflichtet, die finale Version des Standardangebots Teilnehmeranschlussleitung Kupfer spätestens zwei Wochen nach Zustellung der gegenständlichen Verfügung auf ihrer Webseite zu veröffentlichen.
6. Die LKW sind verpflichtet, die im Standardangebot vorgesehenen Leistungen, Regelungen und Fristen spätestens ab dem 1. Januar 2015 einheitlich gegenüber allen Vorleistungsnehmern, die eine im Standardangebot Teilnehmeranschlussleitung Kupfer geregelte Leistung beziehen bzw. bestellen, zur Anwendung zu bringen.
7. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf Art. 100 Abs.1 LVG i.V. m. Art. 116 Abs. 3 Bst. a und Abs. 8 LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Die Kosten dieser Entscheidung verbleiben beim Land.

ENTWURF

A. Festgestellter Sachverhalt

A.1 Zur Verfahrenspartei

Die Verfahrenspartei Liechtensteinische Kraftwerke (LKW) ist Inhaberin von festnetzgebundenen Anschlussnetzen in Liechtenstein. Daneben betreiben die LKW auch die glasfaserbasierte Kernnetz-Infrastruktur. Die Anschlussnetze der LKW umfassen unter anderem Teilnehmeranschlussleitungen auf Basis von Kupferdoppeladern (CUDA - Kupferdoppelader Access).[1]

Mit ihrer Infrastruktur erbringen die LKW entsprechend dem Regierungsbeschluss 2014/606 ausschliesslich Vorleistungsprodukte an andere Anbieter der elektronischen Kommunikation und sind selbst nicht auf dem Endkundenmarkt tätig. Die Liechtensteinischen Kraftwerke unterliegen als Betreiberin von elektronischen Kommunikationsnetzen der Kommunikationsgesetzgebung und insbesondere dem Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl. 2006 Nr. 91 sowie den darauf erlassenen Verordnungen.

A.2 Zur marktbeherrschenden Stellung der Liechtensteinischen Kraftwerke

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2009 des AK – in weiterer Folge „die Verfügung“ – wurde aufgrund der durchgeführten Marktanalyse gemäss Art. 22 Abs. 1 KomG festgestellt, dass auf dem Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen an festen Standorten (M4) kein wirksamer Wettbewerb herrscht und die LKW gemäss Art. 22 Abs.1 Bst. b KomG alleine über beträchtliche Marktmacht verfügen.

In diesem Verfahren wurden den LKW vom AK unter anderem folgende Verpflichtungen auferlegt:

- Gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. d KomG und Art. 37 Abs. 1 VKND die Verpflichtung jedem anderen Betreiber auf zumutbare Nachfrage physischen Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen in ihren CUDA-, CATV- und LWL-Anschlussnetzen, einschliesslich der physischen (elektrisch/optischen) Vollentbündelung, des gemeinsamen Zugangs (Shared Access) und des Zugangs zu Teilabschnitten (Teilentbündelung) sowie zu dafür notwendigen Annex-Leistungen zu gewähren. Diese Verpflichtung wird in Form einer Eventualmassnahme auferlegt;
- Gemäss Art. 34 VKND jedem ersuchenden Betreiber dieselben Bedingungen für den physischen Zugang und hierzu notwendigen Annex-Leistungen zu gewähren, wie verbundenen oder anderen Unternehmen;
- Gemäss Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 VKND ein vorgängig vom Amt für Kommunikation zu genehmigendes Standardangebot für den physischen Zugang und hierzu

[1] Sämtliche Details zum Markt und den Marktteilnehmern finden sich in der Marktanalyse M4, die auf der Webseite des AK abrufbar ist.

ENTWURF

notwendigen Annex-Leistungen zu erstellen und auf der Unternehmens-Webseite zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten;

Trotz der seit dem Erlass der genannten Verfügung vergangenen Zeit, hat sich an den damals festgestellten Umständen nichts geändert. Auf dem Markt für den physischen Zugang herrscht nach wie vor kein Wettbewerb und die LKW verfügen über eine marktbeherrschende Stellung. Die LKW sind noch immer das einzige Unternehmen in Liechtenstein, das öffentliche Kommunikationsnetze – sowohl im Anschlussbereich wie auch im Kernnetz – landesweit zur Verfügung stellt.

Mit der gegenständlichen Verfügung wird das Standardangebot der LKW mit der Massgabe bestimmte Teile zu überarbeiten, genehmigt.

A.3 Verfahrensablauf

Gemäss der Verfügung im Verfahren M4 haben sich die Bedingungen, zu denen der Zugang zu gewähren ist, insbesondere hinsichtlich technischer und abwicklungstechnischer Punkte, aber auch betreffend Bereitstellungsfristen und Pönalen an der bisherigen Spruchpraxis des AK zu orientieren, d.h. insbesondere an den Inhalten der letzten diesbezüglich massgeblichen Entbündelungsanordnungen bzw. an den Inhalten des letzten genehmigten Standardangebotes der vormaligen LTN Liechtenstein TeleNet AG. Die damit verbundene prinzipielle Kontinuität der wesentlichen die CUDA-Entbündelung bestimmenden Faktoren ist für die Planungssicherheit der Zugangspartner entscheidend. Keinesfalls dürfen die Zugangspartner in einem zwischen LKW und den Zugangspartnern bestehendem bzw. abzuschliessendem Entbündelungsvertrag gegenüber den Anordnungen bzw. Verträgen in der Vergangenheit schlechter gestellt werden.

Am 20. April 2012 wurden von den LKW unter anderem die Erstentwürfe der Standardangebote für Teilnehmeranschlussleitung Kupfer und CATV sowie für Kollokationen mit Antrag auf Genehmigung eingereicht.

Im August 2012 führte das AK eine nationale Konsultation zu den übermittelten Standardangeboten durch. Die Ergebnisse dieser nationalen Konsultation wurden vom AK in einem Dokument zusammengefasst und im Rahmen der nationalen Konsultation im November 2014 beigelegt.

Zum Erstentwurf des Standardangebots TAL Kupfer ist zu erwähnen, dass sich dieses zwar inhaltlich an den Inhalten des letzten genehmigten Standardangebotes der vormaligen LTN Liechtenstein TeleNet AG orientiert hat, aber textlich vollkommen neu gefasst wurde. Insofern war der Prüfungsaufwand höher als bei einer blossen Änderung des bis dahin in Geltung stehenden Standardangebots der LTN.

Im März 2013 wurden die Genehmigungsarbeiten aufgrund des Vorhabens der Landesregierung, die Netzinfrastruktur aus den LKW auszugliedern, in die Telecom Liechtenstein AG („TLI“) zu integrieren und ein Mehrheitsaktienpaket der TLI an die Swisscom (Schweiz) AG zu verkaufen, vorerst ruhend gestellt, da davon auszugehen war, dass eine neuerliche

ENTWURF

Zusammenführung von Dienste- und Netzbetrieb auch gravierende Auswirkungen auf die Standardangebote haben würde.

Im Mai 2013 wies der Landtag den entsprechenden Antrag der Regierung auf Neuausrichtung der TLI durch eine strategische Partnerschaft mit Swisscom (Schweiz) AG zurück und das AK nahm daraufhin die Arbeiten an den Standardangeboten wieder auf.

Im November 2013 übermittelte das AK den LKW seine Rückmeldungen zum übermittelten Standardangebot TAL Kupfer, stellte zahlreiche Rückfragen und forderte die LKW auf, bestimmte Punkte, die aus regulatorischer Sicht zu verbessern waren, zu überarbeiten und das Standardangebot TAL Kupfer entsprechend anzupassen.

Parallel zur Überprüfung des Standardangebots wurde das von den LKW eingereichte Kostenrechnungsmodell, das die Grundlage für die im Standardangebot enthaltenen Preise darstellt, in einem iterativen, aufwändigen und zeitintensiven Prozess eingehend geprüft. Die Genehmigung des Kostenrechnungsmodells erfolgte schliesslich mit Verfügung vom 7. Oktober 2014.

Am 11. Februar 2014 reichten die LKW das Standardangebot TAL Kupfer in einer überarbeiteten Fassung ein. Diese überarbeitete Version wurde vom AK neuerlich geprüft und am 11. Juli 2014 mit der Aufforderung, erneut einige Punkte zu verbessern, abermals den LKW vorgelegt. Die LKW übermittelten schliesslich am 18. Juli 2014 eine neuerlich revidierte Fassung des Standardangebots TAL Kupfer. Dieses Standardangebot TAL Kupfer V1.3 liegt der gegenständlichen Verfügung zugrunde.

B. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Standardangebot TAL Kupfer der LKW in der Fassung vom 18. Juli 2014 gründen auf der wiederholten Einsichtnahme des AK in die verschiedenen Versionen des Standardangebots TAL Kupfer, auf Gesprächen mit Marktteilnehmern, die die Leistung TAL Kupfer tatsächlich als Vorleistung beziehen, sowie auf den Stellungnahmen von Marktteilnehmern, die im Rahmen der nationalen Konsultationen im September 2012 sowie im November 2014 eingebracht wurden. Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen ist im jeweiligen Dokument „Zusammenfassung der Stellungnahmen“ dokumentiert.

Die marktbeherrschende Stellung der LKW i.S.d. Art. 31 Abs. 1 VKND wurde durch die Verfügung vom 16. Dezember 2009 im Verfahren M4 festgestellt und besteht nach wie vor unverändert fort.

Die gegenständliche Verfügung wurde im Zeitraum vom xx. November 2014 bis xx. November 2014 national konsultiert. Die Stellungnahmen, die im Rahmen des nationalen Konsultationsverfahrens eingebracht wurden, wurden ausgewertet und in einem Dokument zusammengefasst. Sowohl die Stellungnahmen wie auch die Auswertung sind auf der Webseite des AK veröffentlicht.

ENTWURF

Im Zeitraum vom xxxx bis xxxx 2014 wurde die gegenständliche Verfügung international koordiniert. Im Rahmen dieser Koordination hat die EFTA Surveillance Authority (ESA) am xxxx 2014 eine Stellungnahme abgegeben.

Sämtliche Stellungnahmen der nationalen Konsultation wie auch der internationalen Koordination wurden soweit sie für die gegenständliche Verfügung relevant waren berücksichtigt und der gegenständlichen Entscheidung zugrunde gelegt.

C. Entscheidungsgründe

C.1 Zur Zuständigkeit des Amtes für Kommunikation

Gemäss Art. 55 KomG i.V.m. Art. 3 der Verordnung vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBl. 2007 Nr. 68, obliegt dem AK als zuständiger Regulierungsbehörde die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben im Bereich der elektronischen Kommunikation, in Übereinstimmung mit Art. 56 KomG. Zu diesen Aufgaben gehören namentlich die Förderung und Überwachung des wirksamen Wettbewerbs gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. a KomG und das Anordnen von Massnahmen der Sonderregulierung gemäss Art. 56 Abs. 1 Bst. h KomG sowie Art 33 ff der Verordnung vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND).

C.2 Zu den Vorgaben für das Standardangebot TAL Kupfer

Die Verfügung zu M4, mit der die marktbeherrschende Stellung der LKW festgestellt und bestimmte Massnahmen der Sonderregulierung auferlegt wurden, macht hinsichtlich der Ausgestaltung des Standardangebots die Vorgaben, dass sich das neue Standardangebot an der bisherigen Regulierungspraxis und dabei insbesondere an dem bisher in Geltung stehenden Standardangebot zu orientieren hat und dass die Nachfrager gegenüber diesem bisher angewendeten Standardangebot nicht benachteiligt werden.

Das Standardangebot hat die wesentlichen rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu enthalten, wobei hierbei auf die bestehende und funktionierende Praxis der Entbündelung zurückgegriffen werden kann. Es hat insbesondere Vorkehrungen zu treffen, wie im Fall von Kapazitätsengpässen mit einzelnen Nachfragern verfahren wird und wie der gleichberechtigte Zugang konkret ausgestaltet und die effiziente Nutzung der Ressourcen sichergestellt wird.

C.3 Überprüfung des Standardangebots TAL Kupfer

Im Zuge der Überprüfung des Standardangebots TAL Kupfer wurde sowohl die Einhaltung dieser Vorgaben wie auch von weiteren regulatorisch verpflichtend vorzusehenden Umständen einer eingehenden Prüfung unterzogen. Darüber hinausgehend wurde das Ziel eines Interessenausgleichs verfolgt, wie es insbesondere im Lichte der Einhaltung der

ENTWURF

Gleichbehandlungsverpflichtung notwendig war. Zu diesem Zweck wurden vor allem auch die Stellungnahmen der Marktteilnehmer in den nationalen Konsultationen berücksichtigt.

ad Spruchpunkt 3: Verpflichtung zur Änderung

Zu den einzelnen in Spruchpunkt 3 enthaltenen Verpflichtungen, bestimmte und genau bezeichnete Passagen des Standardangebots nach den Vorgaben des AK zu überarbeiten, hält das AK zur Begründung der einzelnen Punkte wie folgt fest:

TAL Kupfer Standardvertrag

	Verpflichtung samt Begründung
a.	In der Aufzählung in Punkt 2.2 sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu streichen. Begründung: Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots verfolgt als massgeblichste Ziele eine erhöhte Transparenz und die Vereinfachung des Vertragsabschlusses. Dies bedingt, dass sämtliche relevanten Bedingungen im Standardangebot abschliessend zu regeln sind. Ein pauschaler Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen läuft diesem Ziel zuwider. Darüber hinaus hat das AK bei Durchsicht der AGB festgestellt, dass diese 1. Regelungen enthalten, die für einen Vorleistungs-Telekommunikationsmarkt völlig ungeeignet sind und 2. lediglich 3 materielle Bestimmungen unter der Überschrift „Besondere Bestimmungen“ enthalten sind, die überhaupt zur Anwendung gelangen könnten. Dies sind die Bestimmungen zum geistigen Eigentum, zur Höheren Gewalt und zum Verrechnungsausschluss. Es steht den LKW frei, diese 3 Be-stimmungen in den Standardvertrag aufzunehmen.
b.	Kap. 2.2.6: Das Ergebnis der Einigung sämtlicher Betreiber über ein anzuwendendes Spektrum-Management ist dem AK vorzulegen. Bis dahin dürfen keinem Betreiber Verpflichtungen auferlegt werden bzw. niemandem Nachteile daraus entstehen, dass es keine Regelungen zum Spektrum Management gibt. Im Zweifel steht es den Betreibern frei, eine Schlichtung gemäss des neu einzuführenden durch das AK im Grunde des Art 59 KomG zu beantragen. Begründung: Die Festlegung eines Spektrum-Managements ist eine notwendige Bedingung für das Funktionieren der gemeinsamen Netznutzung mit zum Teil unterschiedlichen Übertragungstechnologien. Wie die LKW mitgeteilt haben, ist das existierende Handbuch Spektrum Management derzeit Gegenstand von betreiberübergreifenden Diskussionen und steht noch nicht in einer abgestimmten finale Fassung zur Verfügung. Aus diesem Umstand sollen einerseits keinem Betreiber Nachteile entstehen und andererseits soll die Finalisierung einer abge-

ENTWURF

	stimmten Version nicht behindert werden.
c.	Die Aufzählung 2.2 ist dahingehend zu ergänzen, dass auch die Standortliste (vgl. Punkt 4.4) als Vertragsbestandteil angeführt wird. Die Standortliste ist auch entsprechend gemeinsam mit dem Standardangebot zu publizieren. Begründung: Die Information, wo entbündelte Leitungen verfügbar sind, ist den Vertragspartnern frei und unabhängig von einer konkreten Anfrage zu ermöglichen, um so zu einer Reduktion der Such- und Transaktionskosten beizutragen.
d.	Die Aufzählung 2.2 ist dahingehend zu ändern, dass keine Versionsangaben gemacht werden bzw. auf „die jeweils gültige Version“ verwiesen wird. Darüber hinaus haben die LKW sicherzustellen, dass die Dokumenten-Bezeichnungen sowie die in den einzelnen Dokumenten (z.B. auf dem Deckblatt oder in den einzelnen Kopf- oder Fusszeilen) angeführten Dokumentennamen mit den Bezeichnungen der Aufzählung übereinstimmen. Begründung: Änderungen des Standardangebots sind nur im Wege einer Genehmigung durch das AK zulässig. Dies gilt auch für die einzelnen Handbücher: wurde ein Handbuch in einer neuen Version genehmigt, ist nur mehr diese Version verbindlich.
e.	Punkt 2.4 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Vertragspartner von den LKW proaktiv über Änderungen informiert werden. Begründung: Da die LKW ohnehin die Pflicht trifft, ihr Standardangebot auf ihrer Webseite zu veröffentlichen und es auf dem aktuellen Stand zu halten, war ergänzend dazu vorzusehen, dass die LKW ihre Vertragspartner entsprechend zu informieren haben, wenn sich der zugrundeliegende Standardvertrag ändert. Aufgrund allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze könnte die geänderte Version gegenüber den einzelnen Vertragspartnern gar nicht in Geltung treten, wenn sie darüber nicht informiert werden würden.
f.	Punkt 2.7 ist dahingehend zu ändern, dass bei Widersprüchen bzw. in Zweifelsfällen jeweils der konkrete Vertragsbestandteil gilt, in dem das jeweils in Rede stehende Thema behandelt wird. Der letzte Satz von Punkt 2.7, der dem Standardvertrag jedenfalls Vorrang einräumt, ist zu streichen, da er dem Grundsatz, dass spezielle Regelungen in den einzelnen Vertragsbestandteilen vorgenommen werden, widerspricht. Begründung: Die angeführten Dokumente stehen nach Auffassung des AK nur sehr bedingt in einer logischen Reihenfolge. Vielmehr behandeln sie unterschiedliche Themen und sollten daher auch nach der Regel gelten, dass speziellere Regelungen in dem konkreten Anhang vorgesehen werden, für den der jeweilige Anhang intendiert ist. Dass etwa für die Neuherstellung die allgemeinen Regeln des Standardvertrages vor den spezifischen Regeln des Handbuchs Betrieb gelten

ENTWURF

	sollen, ist unlogisch. Der Punkt ist daher entsprechend richtig zu stellen.
g.	Punkt 3.3 ist dahingehend zu ändern, dass die Bestimmung generell und wechselseitig zwischen den Vertragspartner gilt. Begründung: Im Sinne eines notwendigen und berechtigten Interessenausgleichs zwischen den Parteien ist die Zweifelsregel für die Zustellung bzw. den Empfang von E-Mails für beide Parteien gleichberechtigt und somit gleichlautend auszugestalten.
h.	Die Punkte 6.6, 6.7, 6.8 und 6.9 sind zu streichen. Begründung: Die Haftung ist in der genehmigten Version 1.3 abschliessend in Punkt 8 geregelt. Ob eine Versicherung abgeschlossen wird oder nicht, ist die unternehmerische Entscheidung jedes einzelnen Vertragspartners. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob eine solche Versicherung überhaupt abgeschlossen werden kann bzw. angeboten wird.
i.	Punkt 8 „Haftung“ ist dahingehend zu ändern, dass der letzte Absatz in Punkt 8.1 gestrichen wird und die Regelung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung gestrichen wird. Begründung: die Wendung „schädigendes Ereignis“ kommt sonst im Text nicht vor. Ob eine Versicherung abgeschlossen wird oder nicht, ist die unternehmerische Entscheidung jedes einzelnen Vertragspartners. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob eine solche Versicherung überhaupt abgeschlossen werden kann bzw. angeboten wird.
j.	Punkt 9 ist dahingehend zu ergänzen, dass ein Recht der Vertragspartner besteht, Änderungen des Standardvertrags nachzufragen, und die LKW verpflichtet sind, darüber ernsthafte Verhandlungen zu führen. Begründung: im Sinne eines Interessenausgleichs und als Umsetzung des Prinzips, dass privatrechtlichen Vereinbarungen grundsätzlich der Vorrang vor hoheitlichen Anordnungen zu geben ist, erscheint die (wechselseitige) Möglichkeit der Vertragspartner, eine Anpassung des Standardangebots zu erwirken, notwendig. Die Änderung berücksichtigt ausserdem die Verpflichtung der LKW zur Rücksichtnahme auf ihre Kunden, wie sie in der Eignerstrategie festgelegt ist.
k	Punkt 10 ist dahingehend klar zu stellen, dass eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausschliesslich durch den Anbieter möglich ist. Begründung: nachdem die LKW verpflichtet sind, den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung zu regulierten Bedingungen zur Verfügung zu stellen, ist auch eine ordentliche Kündigung des Standardvertrages ausgeschlossen. Davon unabhängig besteht für die LKW natürlich das Recht, den Vertrag beim Vorliegen von besonderen Gründen ausserordentlich zu kündigen.

ENTWURF

l.	Im Standardvertrag ist ein neuer Punkt „Schlichtung“ einzufügen, der die explizite Anrufungsmöglichkeit der Regulierungsbehörde im Fall von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus dem gegenständlichen Standardangebot vorsieht (Art. 59 KomG) und die Verpflichtung für beide Vertragspartner beinhaltet, an der Schlichtung teilzunehmen. Begründung: Die Möglichkeit zur Schlichtung ist gesetzlich in Art 59 KomG vorgesehen, soll aber im gegenständlichen Standardangebot auch vertraglich verankert werden. Abgesehen davon, dass das Vorsehen einer Schlichtung die entsprechenden Forderungen der Betreiber im Rahmen der Konsultation umsetzt, beseitigt die vertragliche Möglichkeit zur Schlichtung allfällige Fragen im Einzelfall, ob eine Schlichtung im Grunde des Art. 59 KomG möglich ist.

TAL Kupfer Handbuch Abrechnung

	Verpflichtung samt Begründung
m.	In Punkt 3 ist bei den Mindestinhalten, die eine Rechnung aufzuweisen hat, Folgendes zu ergänzen: - Rechnungsnummer - ein Hinweis, dass neben dem Rechnungstotal auch die entsprechenden Einzelpositionen enthalten sind, bei denen die jeweiligen Mengen ausgewiesen sind. Begründung: nachdem die Rechnungsnummer zwingend Teil eines Rechnungseinspruches sein muss, muss sie auch auf den einzelnen Rechnungen enthalten sein und ist entsprechend zu ergänzen. Die Notwendigkeit, die entsprechenden Einzelpositionen sowie die jeweiligen Mengen anzuführen ergibt sich einerseits aus der Notwendigkeit, die Rechnung entsprechend nachvollziehen zu können, und andererseits der Regelung in Punkt 2.6 des Standardvertrags, wonach sich der jeweils aktuelle Stand der abgeschlossenen Bestellungen TAL Kupfer aus der monatlichen Rechnung ergibt.
n.	Punkt 5.4 ist dahingehend zu ändern, dass im Fall der Nichteinigung über den Widerspruch anstatt des Verweises auf die AGB eine Anrufungsmöglichkeit der Regulierungsbehörde vorzusehen ist. Begründung: einerseits enthalten die AGB keine Regelung, die im vorliegenden Fall zu einer Lösung führen würde und andererseits erscheint das Vorsehen einer Schlichtung geeigneter, einen entsprechenden Interessenausgleich zwischen den LKW und dem betroffenen Anbieter herbeizuführen.

ENTWURF

TAL Kupfer Handbuch Betrieb

	Verpflichtung samt Begründung
o.	In Punkt 1 ist einleitend ein Hinweis aufzunehmen, dass die beschriebenen Prozesse für TAL Kupfer, T-TAL und SA-TAL solange gleichlautend gelten, bis für einzelne Leistungen eigene Prozesse vorgesehen werden. Begründung: diese Klarstellung ist notwendig, weil an einigen Stellen des Handbuchs Betrieb explizit von TAL Kupfer die Rede ist, obwohl die Prozesse tatsächlich für alle Leistungsvarianten gelten (müssen).
p.	Punkt 2.1.1 ist dahingehend zu ändern, dass es statt „allgemeine Feiertage“ „gesetzliche Feiertage“ heisst. Begründung: Gesetzliche Feiertage sind im Arbeitsgesetz legal definiert und daher für jedermann nachzuvollziehen.
q.	Die im Handbuch Betrieb erwähnten Brückentage sind für jedes Kalenderjahr von den LKW spätestens bis zum 30. September des jeweiligen Vorjahres in geeigneter Form zu publizieren. Begründung: Für die Betreiber ist nicht verlässlich vorhersehbar, welche Tage bei den LKW als Brückentage gelten, weshalb diese in geeigneter Form mit einer entsprechenden Vorlaufzeit zu veröffentlichen sind, da sie im Ergebnis zu einer Einschränkung für die Anbieter führen.
r.	Punkt 2.1.1 ist durch das generelle Vorsehen des „first come, first served“ Prinzips zu ergänzen. Dieses Prinzip soll jedoch allfällige Priorisierungswünsche der Anbieter (also Priorisierung innerhalb der eigenen Bestellungen), die im Fall von Kapazitätsengpässen auftreten können, nicht verhindern. Begründung: die LKW haben das „first come, first served“ Prinzip, das im Dokument „TAL Kupfer Leistungsbeschreibung“ sowohl in V1.1 wie auch V1.2 enthalten war, ersatzlos gestrichen. Das AK erachtet die Realisierung der einzelnen TALs in der Reihenfolge des Bestelleingangs jeder einzelnen Bestellung jedoch als grundlegendes Prinzip für geeignet, die Gleichbehandlung aller Anbieter sicher zu stellen, weshalb es an geeigneter Stelle des Standardangebots verankert sein muss.
s.	In der Tabelle 1 in Punkt 2.2 ist im Bemerkungsfeld des Prozesses „Bestellung Offertanfrage“ die Wortfolge „, werden für Neuanschluss und Kündigung vorausgesetzt“ zu streichen. Begründung: Insbesondere im Zusammenhang mit der Kündigung wird ersichtlich, dass die Bestimmung keinen Sinn macht, da dem Anbieter jederzeit die technischen Parameter der von ihm bezogenen Leistung bekannt sein müssen. Ausserdem sind Definitionen oder Zielvorgaben bestimmter Regeln nicht im

ENTWURF

	Rahmen einer Prozessbeschreibung vorzunehmen, sondern in den allgemeinen Regelungen.
t.	In Tabelle 1 ist bei der Express-Bestellung eines Neuanschlusses sicher zu stellen, dass die Bestätigung über den Auftrag spätestens innerhalb eines Arbeitstages an den Anbieter zu übermitteln ist. Begründung: da die Frist für die Expressherstellung 2 Tage beträgt, ist die Auftragsbestätigung jedenfalls schon vorher zu übermitteln, da die notwendigen Abklärungen für die Herstellung auch jedenfalls schon vorher abgeschlossen sein müssen.
u.	Die Dauer des Prozesses Kündigung TAL ist in Entsprechung von Punkt 10.2 des Standardvertrages auf 5 Arbeitstage zu korrigieren. Begründung: Die Frist von fünf Arbeitstagen ist in Punkt 10.2 des Standardvertrages festgehalten. Dem AK erscheint es logisch, dass die Kündigung technisch zumindest in der gleichen Dauer erledigt werden kann wie die Neuherstellung.
v.	Im Punkt 3.1 sind sowohl die Abbildung 3 wie auch der Einleitungssatz von Punkt 3.1, der auf diese Grafik verweist, zu löschen. Abbildung 3 vermittelt den Eindruck, dass bestimmte Prozesse voneinander abhängig sind und deshalb sequentiell hintereinander auszuführen sind. Die Prozesse in Tabelle 1 (Punkt 2.2) sind aber so zu verstehen, dass jede Zeile einen in sich abgeschlossenen Prozess darstellt und in einem Prozess kein anderer Prozess als „Vorleistung“ notwendig ist. Im Ergebnis führt dies dazu, dass sämtliche unter der Rubrik „Dauer“ angegebenen Zeitspannen jedenfalls die jeweilige Maximaldauer für den jeweiligen Prozess darstellt. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass z.B. im Rahmen jeder „Bestellung Neuanschluss“, die innerhalb von 5 Arbeitstagen (bzw. Express innerhalb von 2 Arbeitstagen) durchgeführt wird, nicht noch zusätzlich eine Offertanfrage gemacht werden muss, die noch zusätzlich 2 Arbeitstage dauert. Aus diesem Grund ist die Grafik in Punkt 3.1 ersatzlos zu streichen, da es dort so aussieht, als ob die „Bestellung Offertanfrage“ für die Prozesse „Kündigung TAL“/“Neuschaltung TAL“ eine zwingende Voraussetzung wäre. Gemäss dem Text in Punkt 3.2 ist das aber explizit nicht der Fall, da die (technische) Möglichkeit zur Realisierung eines Anbieter Services auf Basis einer TAL von den LKW auch im Rahmen einer Bestellung geprüft wird.
w.	Die Regelungen zur Entstörung (Punkt 4 Service Assurance) werden vorläufig in der von den LKW vorgelegten Form genehmigt. Das AK behält sich vor, die Regelung im Anlassfall einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls eine Neuregelung festzulegen. Begründung: da sowohl insbesondere die SLAs wie auch die vorgesehenen Pöna-

ENTWURF

	leregeln neu sind, erachtet es das AK als zweckmässig, die Regeln in der derzeit vorgesehenen Form, die dem entsprechen, was von den anderen Marktteilnehmern gefordert wird und vom AK als nachvollziehbar und probat angesehen werden, zu genehmigen und im Anlassfall einer Überprüfung zu unterziehen.

TAL Kupfer Handbuch Technik

	Textstelle & Bemerkung / Frage
x.	Die Regelungen zur T-TAL (Punkt 2.1.2) werden vorläufig in der von den LKW vorgelegten Form genehmigt. Nachdem die beschriebene technische Lösung nicht dem entspricht, was man üblicherweise unter der Entbündelung eines Teilabschnitts der TAL versteht, behält sich das AK vor, die Regelung im Anlassfall einer Überprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls eine Neuregelung festzulegen. Begründung: Wenn auch im Rahmen der öffentlichen Konsultation zutreffender Weise angemerkt wurde, dass die unter T-TAL beschriebene Umsetzung tatsächlich keine Entbündelung einer Teilabschnitts der TAL darstellt, sieht das AK von einer Aufforderung zur Änderung der Formulierung ab, da sie keine praktischen Auswirkungen haben dürfte. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung T-TAL in verschiedenen Systemen der LKW tatsächlich verwendet wird und dort im Fall einer Änderung erneut Anpassungsbedarf bestehen würde. Dieser Aufwand steht nach Meinung des AK in keinem angemessenen Verhältnis zu einer – bloss theoretisch notwendigen – Richtigstellung des Begriffs.

ENTWURF

ad Spruchpunkt 2: Entgelte

Das „Handbuch Preise TAL Kupfer“ wird nicht im Rahmen der gegenständlichen Verfügung genehmigt. Die Genehmigung der Preise erfolgt im Rahmen einer eigenen Verfügung. Diese Verfügung wird aus verfahrensökonomischen Gründen die Entgelte für sämtliche regulierten Produkte beinhalten. Die LKW sind jedoch verpflichtet, die genehmigten Preise hinsichtlich des Zugangs zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung und der dafür notwendigen Annex-Leistungen entsprechend im Standardangebot TAL Kupfer (z.B. in einem „Handbuch Preise TAL Kupfer“) abzubilden, um der Verpflichtung zu entsprechen, dass das ab dem 1. Januar 2015 zur Anwendung zu bringende „Standardangebot TAL Kupfer“ sämtliche rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu enthalten hat.

C.4 Zur Zulässigkeit und Angemessenheit der angeordneten Massnahme

Art. 33 VKND, der Art. 8 Abs. 4 der Rahmen-Richtlinie umsetzt, bestimmt in expliziter Ausgestaltung des allgemeinen verwaltungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprinzips, dass Massnahmen der Sonderregulierung der Art des auftretenden Problems entsprechen und unter Berücksichtigung der Regulierungsgrundsätze nach Art. 5 Abs. 2 KomG angemessen und gerechtfertigt sein müssen.

Geeignetheit, Angemessenheit und Rechtfertigung der zu setzenden Sonderregulierungs-Massnahmen wurden in der Marktanalyse ausführlich und schlüssig dargelegt.

Auch wenn es bei der Umsetzung der in der Verfügung vorgesehenen Massnahmen zu Verzögerungen gekommen ist, sind diese Verzögerungen nicht geeignet, die Angemessenheit der Massnahmen in Zweifel zu ziehen:

Trotz der – nicht vom AK zu vertretenden und objektiv nachvollziehbaren – Verzögerungen waren die LKW, die anderen Marktteilnehmer und das AK in ständigem Austausch über die Details der Massnahme und notwendige Adaptierungen und Änderungen.

Insbesondere für die LKW war stets absehbar und erwartbar, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebots tatsächlich umgesetzt wird. Auch für die Marktteilnehmer wäre nichts gewonnen, wenn aufgrund der seit der Marktanalyse vergangenen Zeit die verfügungsgegenständliche Massnahme nicht umgesetzt werden würde.

Die damals festgestellten Wettbewerbsmängel auf dem verfahrensgegenständlichen Markt bestehen nach wie vor, sodass die abgelaufene Zeitspanne zwischen der Marktanalyse und der gegenständlichen Verfügung nichts an der Notwendigkeit und Angemessenheit der Massnahmen ändert. Die im verfahrensgegenständlichen Markt festgestellten Wettbewerbsmängel können nur durch die Umsetzung der verfügten Veröffentlichung eines Standardangebots beseitigt werden können.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäss zu entscheiden.

ENTWURF

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Die Beschwerde muss enthalten:

- die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- die Erklärung, ob die Entscheidung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird;
- in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils;
- die Beschwerdegründe;
- die Anträge;
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden sollen und
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, XX. November 2014
3803.05-LKW-StA TAL/SKMA/GISI/brca

AMT FÜR KOMMUNIKATION

Kurt Bühler
Amtsleiter

Anlage:

- Standardangebot TAL Kupfer
- Auswertung der Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation vom 7. August 2012 bis 17. September 2012 beim AK eingereicht wurden.
- Auswertung der Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Konsultation vom xx. November 2014 bis xx. November 2014 beim AK eingereicht wurden.

ENTWURF